

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/86722df7-e0e4-39ae-8b82-cda61b01fcfa>

Bibliografie

Titel	Landesbauordnung (LBO)
Amtliche Abkürzung	LBO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Saarland
Gliederungs-Nr.	2130-1

§ 21 LBO - Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall

Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 im Einzelfall Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 17b Abs. 1 nachgewiesen ist. Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.

